

Einigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

Mit den Beilagen »Frauenrecht« und »Arbeitsrecht« • Erscheint jeden Donnerstag • Redaktionsschluß Sonnabend

Monatlich 1.50 M. durch alle Postämter • Inserate: Die 6-gespaltene Nonp.-Zeile bei Arbeitsmarkt, Gratulationen aus Ortsvereinen und Krankenkassen 50 Pf. • Verlag und verantwortlich für die Redaktion: i. V. R. Eckart, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Telefon: A 2 Flora 4933

Berlin, 4. August 1932 • 45. Jahrgang • Nr. 31

Unsere Macht ist ungebrochen!

Der Bericht der Spitzenorganisation der freien Gewerkschaften, des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, über die ihr angeschlossenen Organisationen ist auch in diesem Jahr ein Dokument, in dem nachgelesen werden kann, daß die Stärke und die Kraft der organisierten Arbeiterschaft trotz der ungeheuren Krise nicht gebrochen ist. Selbst der von dem reaktionären Unternehmertum teils auf Schleichwegen, teils mit brutaler Offenheit, mitunter sogar überspitzte Ansturm gegen die freien Gewerkschaften konnte, obwohl die Zeit dafür nicht ungünstig war, dieses Bollwerk der Arbeiterschaft nicht erschüttern. Auch die Hilfstruppen der Unternehmer, die Nationalsozialisten und Kommunisten, haben trotz der erdenklichen Mühe, die sie sich gegeben haben, nicht erreichen können, daß die freien Gewerkschaften in der Durchführung ihrer Aufgaben irgendwie nennenswert gehemmt wurden.

„Wir Nationalsozialisten zerschlagen euch die Organisationen der Arbeiterschaft. Wir zerschlagen euch die Gewerkschaften. Darum müßt ihr Unternehmer und Großkapitalisten uns das Recht geben, in unserer Agitation uns dem Geiste der Arbeiterschaft anzupassen.“

Mit diesen und ähnlichen Worten haben die Naziden Unternehmern wiederholt zu erkennen gegeben, daß sie es als ihre Aufgabe betrachten, die Arbeiterschaft ihres Schutzes zu berauben und sie wehrlos zu machen. Sie haben gleichzeitig auch um Entschuldigung gebeten, daß sie bei ihrer Aufgabe scheinsozialistische Phrasen dreschen müssen.

Sie haben die Gewerkschaften nicht zerschlagen können und sie werden sie niemals zerschlagen. Dies ist mit aller Deutlichkeit aus dem Bericht des ADGB herauszulesen. Wenn in einer Zeit, in der

die größte aller Wirtschaftskrisen 6 Millionen schaffende Menschen brotlos machte,

in der ganze Industrien ihre Produktion auf ein Minimum reduzieren mußten, weil die Kaufkraft der großen Massen der Bevölkerung fehlte, wenn in dieser Zeit die Zahl der freien Gewerkschaftler zurückging von 4,71 auf 4,14 Millionen, das sind rund 12 Proz., so ist das nur ein Zeichen dafür, daß die Gewerkschaften auch heute noch das unbeschränkte Vertrauen der Arbeiterschaft besitzen. Nicht als Trost, sondern als rückblickender Vergleich muß in diesem Zusammenhang festgestellt werden, daß die Mitgliederzahl im ADGB am Ende des Jahres 1931 noch höher ist als Ende des Jahres 1924 und sogar beträchtlich höher als Ende 1926.

Die organisierten Arbeiter von heute sind die Kerntruppen der Gewerkschaften.

Sie werden es sein, die nach dieser Wirtschaftskatastrophe weiterbauen werden mit dem Endziel vor Augen die Arbeiterschaft vor Wirtschaftskrisen in Zukunft zu bewahren. Als Pioniere eines besseren Wirtschaftssystems sind sie unüberwindlich.

Einen achtunggebietenden Einblick in die Tätigkeit der Gewerkschaften vermittelt die übersichtliche Darlegung der Finanzgebarung. Die Einnahmen sind im Jahre 1931 zurückgegangen. Es ist dies nicht allein auf den Rückgang von Mitgliedern zurückzuführen, schuld daran trägt vorwiegend auch die durch Kurzarbeit und Lohnsenkung eingetretene Kürzung der Löhne. Die

Gesamteinnahmen sind mit 184,3 Millionen Mark

um 47,35 Millionen Mark niedriger. Die Gesamtausgaben belaufen sich demgegenüber auf 215,62 Millionen Mark. Sie haben sich nur um 25 Millionen Mark gesenkt. Diese Gegenüberstellung zeigt so recht die Einwirkung der Arbeitslosigkeit auf die Gewerkschaftsfinanzen. Bei immer mehr sinkenden Beiträgen stiegen die Anforderungen an die Kassen ins Ungeheuerliche. In jeder Hinsicht anerkennenswerte Solidarität wurde von den noch in Arbeit stehenden Mitgliedern bekundet. Sie haben im Laufe des Jahres, trotz der Bedrückungen, die ihnen auf wirtschaftlichem und steuerlichem Gebiet auferlegt wurden,

rund 4,5 Millionen Mark Extrabeiträge aufgebracht.

Von einzelnen Gewerkschaften wurde im Laufe des Jahres in kluger Voraussicht der Dinge, die noch kommen werden, und getragen von dem Verantwortungsbewußtsein für den weiteren Bestand der Organisationen, die Unterstützungsleistungen in ihrer Höhe und Dauer gekürzt. Trotzdem haben die Gewerkschaften für ihre durch die unsinnige kapitalistische Wirtschaftsführung in Not geratenen Mitglieder die Summe von rund

110 Millionen Mark an Unterstützungen ausgezahlt.

Abgesehen von allen anderen Vorteilen, die die freien Gewerkschaften ihren Mitgliedern in allen Lebenslagen bieten, beweist schon diese finanzielle Hilfe, die ungemein viel Not und Elend gelindert hat, daß die Nationalsozialisten und die Kommunisten mit ihrem Geschrei über den Bankrott der freien Gewerkschaften sich und ihre Anhänger selbst zu täuschen versuchen. Wer sich in dem Wahn gefällt, daß die freien Gewerkschaften schon in allernächster Zeit von der Bildfläche verschwunden sein werden, dem wird nicht zu helfen sein. Alle die Arbeiter aber, die noch Anspruch darauf erheben, die Wirklichkeit des Lebens erfassen zu können, sie werden sich bei der Lektüre des Berichts über die freien Gewerkschaften des Eindrucks nicht erwehren können, daß nur in der Organisation die Kraft der Arbeiterschaft Geltung findet. Es ist trotz gegenteiliger Behauptungen nicht aus der Welt zu schaffen, daß die Macht der Arbeiter in ihrer Zahl und in ihrer Solidarität liegt, ihre Schwäche aber in der Uneinigkeit. Deshalb einzig in den Gewerkschaften im Kampf gegen das profitlüsterne Kapital und seinen Soldknechten. Es wird dann unschwer sein, den eingetretenen Mitgliederverlust bereits in diesem Jahre wieder wettzumachen.

Die Fleischerei-Berufsgenossenschaft

im Jahre 1931

Das Betriebsverzeichnis der Genossenschaft verzeichnete im Berichtsjahr 65 813 Betriebe mit 148 353 versicherten Vollarbeitern. Im Vorjahre waren 65 030 Betriebe mit 150 937 Vollarbeitern gemeldet. Der Rückgang der Betriebe und auch der der Versicherten ist demnach nicht sehr wesentlich, jedenfalls nicht so stark wie in anderen Berufszweigen. Zur Umlage herangezogen wurden 60 501 Betriebe mit 148 353 Personen. Zur Einziehung der Umlage waren 20 022 Mahnungen und 15 455 Ersuchen an die Vollstreckungsbehörden zur zwangsweisen Beitreibung notwendig. Diese Zahlen zeigen, mit welchen Schwierigkeiten der Versicherungsträger bei dem Einzug der Beiträge zu kämpfen hat. Ein solches Verhalten der Arbeitgeber kann man nur als Sabotage bezeichnen. Daß die Arbeitgeber ihren Verpflichtungen in sehr vielen Fällen in keiner Weise nachkommen und zu ihrer Erfüllung erst zwangsweise angehalten werden müssen, geht auch noch aus anderen Angaben des Berichtes hervor. So wurden 94 Arbeitgeber wegen verspäteter Betriebsanmeldung mit zusammen 1016 Mk. bestraft. Wegen nicht rechtzeitiger Einreichung des Lohnnachweises wurden nicht weniger als 5276 Arbeitgeber mit Geldstrafen von insgesamt 26 380 Mk. belegt, hierzu kommen noch 136 Betriebe, die wegen nicht rechtzeitiger Fehlanzeige mit zusammen 719 Mk. bestraft worden sind. Die Arbeitgeber, die auf der einen Seite über die hohen Sozialabgaben schimpfen, sorgen auf der anderen Seite infolge ihrer Saumseligkeit dafür, daß die Verwaltungskosten ja recht hoch steigen.

Der Gesamtbetrag der Umlage erreicht die Summe von 2 733 995,47 Mk. Von den hauptsächlichsten Ausgabeposten seien erwähnt: Entschädigungen 2 318 539,33 Mk., Kosten für Unfallverhütung 84 766,07 Mk., Verfahrenskosten 117 310,57 Mk., Finanzdienst 21 904,64 Mk., Verwaltungskosten 382 820,46 Mk., Beitragsrückstände und Ausfälle 90 295,56 Mk.

Interessant sind die Angaben des Berichtes über das Verfahren um die Leistungen. Einschließlich der aus den Vorjahren unerledigt übernommenen standen im Berichtsjahre insgesamt 1574 Berufungen der Versicherten gegen die Bescheide der Genossenschaft vor den Oberversicherungsämtern zur Verhandlung. Von diesen fanden 1225 ihre Erledigung, während 349 Streitfälle als unerledigt mit in das neue Jahr übernommen werden mußten. Von den erledigten Fällen verliefen 81,55 Proz. zugunsten der Berufsgenossenschaft und nur 18,45 Proz. zugunsten der Versicherten. Rekurse bei dem Reichsversicherungsamt gegen die Entscheidungen der Oberversicherungsämter harrten 125 ihrer Erledigung. Von diesen waren 22 von der Genossenschaft und 103 von den Versicherten eingelegt worden. Ihren Abschluß fanden 60 Streitfälle, während 65 mit in das neue Geschäftsjahr übernommen werden mußten. Auch hier ergibt sich in den Urteilen ein ähnliches Bild wie bei den Berufungen. Von den Rekursen endeten 78,33 Proz. zugunsten der Genossenschaft und nur 21,67 Proz. zugunsten der Versicherten.

Unfälle wurden insgesamt 9292 gemeldet, gegen 10 200 im Vorjahre. Von diesen wurden 1468 (im Vorjahre 1541) erstmalig entschädigt. Tödliche Unfälle wurden 54 entschädigt, im Vorjahre dagegen nur 49.

Auf je 1000 Versicherte entfallen:

	1930	1931
gemeldete Unfälle . . .	67,58	63,32
entschädigte Unfälle . . .	10,21	9,89
tödliche Unfälle . . .	0,32	0,36

Wie bei den übrigen Trägern der Unfallversicherung, so hat auch hier die Zahl der Unfälle gegenüber früher abgenommen. Auf einen Verletzten entfiel im Durchschnitt eine Rente von 23,58 Proz. der Vollrente, gegen 23,61 Proz. im Jahre 1930. Insgesamt wurden am Jahresschluß 5600 Rentenempfänger ge-

Die Freiheit der Deutschen Zum 11. August

zählt, gegen 5560 im Vorjahre. In 185 Fällen wurden Verletzte mit einer Gesamtsumme von 118 069,22 Mark abgefunden. Ueber die Unfallursachen heißt es in dem Bericht wörtlich: „Die Verkehrsunfälle fordern alljährlich beinahe die Hälfte der beruflichen Todesopfer. Die Zahl der, erstmals entschädigten Unfälle im Straßenverkehr macht im Berichtsjahr insgesamt 227 von 1468 = 15,5 Proz. Aus. Darunter befinden sich 34 Unfälle männlicher und 9 Unfälle weiblicher Versicherter auf dem Wege nach und von der Arbeitsstelle, von denen einer tödlich verlief. Die tödlichen Betriebsunfälle vermehren ein gutes Bild von der Gefährlichkeit des Fleischerberufes. Beim Gebrauch der Messer, die im vergangenen Jahre 388 ernsthaftere (darunter 5 tödliche) Unfälle verursachten, muß unbedingt größere Vorsicht herrschen. Das gilt auch für die 257 erstmals entschädigten Unfälle durch Sturz von Treppenleitern usw., sowie beim Ausgleiten auf glatten Böden oder schlüpfrigen Gegenständen (allein 164!) von denen drei einen tödlichen Ausgang nahmen.“ Gewiß ist auch unserer Meinung nach hier stets Vorsicht am Platze. Ganz werden sich jedoch solche Unfälle nicht vermeiden lassen. Sehr oft läßt auch die Betriebsicherheit in den Betrieben viel zu wünschen übrig (schlechte Fußböden usw.). Schlechte Beleuchtung, schlechte Geländer, mangelhafte oder ausgetretene Stufen mögen auch oft die Ursachen von Betriebsunfällen sein.

Die Maschinenunfälle sind gegenüber den Vorjahren zurückgegangen. Hierzu schreibt der Bericht: „Die Maschinenunfälle betragen 160 und sind damit auf 10,9 Proz. zurückgegangen. Namentlich in der Bekämpfung der Unfälle an Wollfeilauflösungen, die gegenüber dem Jahre 1931 von 51 auf 20 gesenkt worden sind, hat die Berufsgenossenschaft sehr gute Erfolge bei der planmäßigen Ueberwachung der Maschinenfabrikation und der außerordentlichen lebhaften Aufklärung der Unternehmer und Versicherten zu verzeichnen. Besonders erfreulich ist hierbei der noch offensichtlichere Rückgang des Jahres. Die im vorigen Jahresbericht angekündigten Maßnahmen des Genossenschaftsvorstandes sind also nicht vergeblich gewesen. Wenn hierbei nebenbei erwähnt wird, daß die Verhütung von 9 schweren Unfällen einem ersparten Kapitalbetrag von rund 80 000 Mk. entspricht, so soll damit den Maschinenherstellern und unseren Mitgliedern nochmals vor Augen geführt werden, daß die Forderungen der Berufsgenossenschaft nach jeder Richtung unbedingt terechtigt sind.“

Interessant sind die Angaben der technischen Aufsichtsbeamten über ihre Erfahrungen bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit. Es wurden von den 5 Kontrollbeamten rund 11 500 Betriebsbesichtigungen vorgenommen. Bei diesen mußten nicht weniger als 20 000 Anordnungen getroffen werden, da in irgendeiner Form gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstoßen war. Auch diese Zahlen zeigen, daß die Betriebssicherheit sehr viel zu wünschen übrig läßt. Wegen Verstoßes gegen die Unfallverhütungsvorschriften wurden 531 Arbeitgeber mit insgesamt 3050 Mk. Geldstrafen belegt.

Eine außergewöhnliche Vernachlässigung des Unfallschutzes stellten die Beamten in Stettin fest. Hier wurden etwa 50 Fleischwölfe ohne Einlaufschutz und rund 70 Kutter mit mangelhaften Deckelsperren beanstandet. Nicht ganz verständlich ist, warum die Genossenschaft die bevorstehenden Besichtigungen in den Betrieben durch Anschläge auf den Schlachthöfen oder durch Benachrichtigung der Innungen vorher ankündigt. Unvermutete Revisionen, wie sie von anderen Genossenschaften durchgeführt werden, sind viel zweckdienlicher. Wenn schon bei diesen angekündigten Kontrollen 20 000 Verstöße festgestellt worden sind, wie mag die Sache dann aussehen, wenn die Kontrollen unvermutet vorgenommen worden wären. Einer Wiederergabe wert sind folgende Ausführungen des Berichts: „Betriebe mit mindestens 10 Versicherten sind in unserer Genossenschaft verhältnismäßig selten. Wir zählen deren insgesamt kaum 1000 von den 65 000 Mitgliedern insgesamt. Betriebsvertretungen finden sich nur in Großbetrieben und größeren Mittelbetrieben einschließlich der öffentlichen Schlachthöfe. Viele dieser Betriebe besitzen keine Betriebsvertretungen. Meistens, weil auch ohnedem das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern ein zeitgemäß zufriedensstellendes ist, und die Belegschaft an der Wahl von Betriebsvertretungen daher kein besonderes Interesse mehr besitzt. In manchen Betrieben finden sich keine Versicherten, die zur Uebernahme eines solchen Amtes bereit sind. Wohl teils aus Sorge, bei etwa entstehenden Meinungsverschiedenheiten mit der Betriebsleitung ihre eigene Stellung zu gefährden, nicht selten sicherlich aber auch auf Grund schlechter Erfahrungen mit den eigenen Arbeitskameraden.“

Es sind dies dieselben Erfahrungen, die auch bei den übrigen Berufszweigen gemacht worden sind. Aus Angst vor Verlust der Existenz findet sich in vielen Fällen niemand, der das Amt eines Betriebsobmannes übernehmen will. Sofern Betriebsvertretungen vorhanden waren, wurden sie zu den Besichtigungen hinzugezogen.

In vier Fällen mußten Arbeitgeber in Ordnungsstrafen genommen werden, da sie den Aufsichtsbeam-

Ist der Deutsche von Natur, aus seinem Wesen heraus, zur politischen Abhängigkeit bestimmt? Fehlt dem Deutschen das tiefste Bedürfnis nach Freiheit? Es könnte so scheinen, wenn man hört, was die alte Schule, was die herrschende Macht an deutscher Geschichte verherrlichen. Danach sah der Deutsche immer beglückt nach oben, dahin, wo man regierte. Eine Trennung war hiernach stets zwischen Verwaltung und Volk, und das Volk war hiernach glücklich, gedankenlos, ohne eigene Meinung, geleitet zu werden von den Mächtigen. Da: Könige, Herzöge und Fürsten, und hier: das Volk. Da: Herrenwille und hier: Dulden des Herrentums. Und für die Freiheit war keine Stätte.

So sieht der Bürger die deutsche Geschichte, und so prägt man der Jugend das „deutsche“ Wesen aus den Jahrhunderten ein. Und man schämt sich nicht, die herrliche Art unseres Volkes in dem deutschen Werk herabzuwürdigen nur im Interesse einer Gruppe von Machtgierigen.

Man verwechselt bewußt die wesentlichen Zeiten deutschen Wesens mit den unwesentlichen. Die Zeiten, in denen politische Macht über Volk und Freiheit triumphierte, die hebt man hervor, auf die ist man stolz. Und die Zeiten, in denen sich das stolze Freiheitswesen unseres Volkes zeigte, über die berichtet man lau und nüchtern, und das Bezeichnende an ihnen sieht man nicht.

In der Geschlossenheit liegt unsere Macht!

**Am 6. August
ist der 33. Wochenbeitrag fällig**

Daß unser Volk von Anbeginn an dem Freiheitsgedanken huldigte, daß schon der germanische Staat ganz und gar auf demokratischer Grundlage aufgebaut war, wie es die Wissenschaft offen anerkennt, das sieht man nicht, will man nicht sehen, gibt man nicht bekannt. Schamhaft wird es von den volkfermden Knechtgestalten verschwiegen. Erst dann, als sich volksfremde, römische Art in Germanien einfraß, da begann für den deutschen Spießherren das deutsche Wesen.

ten den Zutritt zu den Betrieben verweigerten. Drei Versicherte klagten schriftlich über schlechten Unfallschutz in ihren Betrieben. Zur Beseitigung der von den Aufsichtsbeamten festgestellten Mängel mußte eine ganze Anzahl Erinnerungen verschickt werden. Fast 500 Arbeitgeber antworteten auch nach erfolgten Mahnungen nicht und mußten deshalb in Ordnungsstrafen genommen werden. Auch hier kann die Saumseligkeit mancher Arbeitgeber nicht genug gerügt werden; trotz Bestrafung und abermaliger Erinnerung blieb bei 30 Mitgliedern noch immer die Vollzugsanzeige aus und 9 Arbeitgeber mußten schließlich trotz nochmals wiederholter Erinnerung zum dritten Male bestraft werden, weil sie die verlangte Auskunft noch immer nicht abgegeben hatten. Diese Zahlen und Angaben zeigen, daß hier noch manche Arbeit zu leisten ist. Menschenleben sind eben heute weit weniger kostbar als Maschinen.

Wochenschau

Reichstagsüberwachungsausschuß gegen Baronie-Regierung. Der Reichstagsüberwachungsausschuß, dem die besondere Aufgabe zufällt, während der Zeit, in der kein Reichstag tagt, die Regierungshandlungen zu überwachen, tagte am 25. Juli. Er stellte fest, daß nach dem Artikel 48 der Reichsverfassung die Exekution gegen Preußen nicht gerechtfertigt sei und verlangte von der Regierung v. Papen die Aufhebung der Notverordnungen und die Wiedereinführung des Uniformverbotes.

Papen „säubert“ weiter. Der Reichskanzler v. Papen hat den preussischen Reichsratsbevollmächtigten brieflich mitgeteilt, daß sie ihrer Aemter als Reichsratsmitglieder ebenfalls entoben seien. Mit der Wahrnehmung wurden die „kommissarischen“ Regierungsglieder in Preußen beauftragt. Außerdem wurden eine ganze Reihe Landräte und sonstige politische Beamte aus ihren Aemtern entfernt.

Präsidentenmörder zum Tode verurteilt. Der Russe Gorgulow, der den französischen Staatspräsidenten Paul Doumer ermordete, wurde zum Tode verurteilt.

Fünftageswoche in USA. Das amerikanische Arbeitsministerium hat beschlossen, infolge der Krisenzeit bis Mitte des nächsten Jahres die Fünftageswoche einzuführen.

Ministerschub in Italien. Der Ministerpräsident Mussolini hat folgende Minister ihrer Aemter Moskoni, Justizminister Rocco, Erziehungs-

Aber die Freiheit darbt in jener Zeit, und damit das Wesen des Volkes. Das deutsche Volk, das zur Freiheit geboren ist. Ein fremder Machtgedanke siegte über den uralten deutschen demokratischen Geist. Und doch nicht dauernd. Zu unterdrücken ist Freiheit nicht. Man kann sie nur hemmen.

Schon Fichte wies darauf hin, daß der Zeitraum der freien Reichsstädte der Zeitraum wiederwachenden, echten deutschen Wesens gewesen sei, und er verlangte „eine begeisternde Geschichte der Deutschen aus dem Zeitraum der freien Reichsstädte, die das National- und Volksbuch würde“.

So sah dieser große Deutsche das Wesen und die Geschichte unseres Volkes. Das, was der herrschenden Auffassung in der deutschen Geschichte das Unwesentliche war, das war ihm das Bestimmende. Und, so die Geschichte gesehen, war ihm „die deutsche Nation die einzige unter den neuereuropäischen Nationen, die es an ihrem Bürgerstand schon seit Jahrhunderten durch die Tat gezeigt hat, daß sie die republikanische Verfassung zu ertragen vermöge“.

Es war ein Abschütteln des ganzen undeutschen Wesens, das die herrschende Klasse unserem Volk angehängt hat, als die Deutsche Reichsverfassung am 11. August 1919 den Freiheitsgedanken klar und deutlich, herrlich und stolz als den deutschen Volksgedanken wieder herausgehoben hat. So war von Urbeginn an deutsches Wesen. Was in der Geschichte immer nur in Versuchen und vorübergehend möglich war, die Freiheit zu vertreten, das wurde durch die Deutsche Reichsverfassung zum erstenmal in der deutschen Geschichte allgemein als Grundgesetz für alle anerkannt.

Zum erstenmal in der Geschichte erleben wir jetzt in der Republik, uns selbst, das Volk in seinem Wesen. Und wenn das alte Herren- und Spießergelüste, das Volk in Herren und Untertänige zu zerreißen, auch im Diktaturverlangen der Nazis noch einmal einen letzten und großen Anlauf unternimmt: die Epoche, in der unser Volk seine Freiheit und damit seine Art erlebt, hat begonnen, und auf diesem Freiheitsboden der Republik werden wir es auch vollbringen, unserem Volk die wirtschaftliche Demokratie zu erringen und unser Volk damit in ganzer Weite und Tiefe zu führen zu seiner herrlichen Art.

Vor der wir in Achtung stehen, und der wir dienen.
Allen Volksfeinden zum Trotz.
Dr. G. H.

minister Giuliano und Korperationsminister Bottai. Mussolini verwaltet jetzt selbst das Außen- und Korperationsministerium.

Aufhebung des Belagerungszustandes für Brandenburg. Mit Wirkung ab 26. Juli ist der Belagerungszustand für Berlin-Brandenburg wieder aufgehoben worden.

Faschistische Gewalttat in Oesterreich. Der Führer der österreichischen Sozialdemokratie Dr. Otto Bauer wurde am 19. Juli im Finanzausschuß des Oesterreichischen Nationalrates durch den Heimwehrabgeordneten Heintzel erheblich verletzt.

„Der Wahre Jacob“ verboten. Der Berliner Polizeipräsident hat den „Wahren Jacob“, die satirische Arbeiter-Illustrierte, bis zum 26. September verboten. Die Nummer 26, die bereits erschienen war, als der gewaltsam eingesetzte Polizeipräsident sein Amt vertrat, enthielt zwei Bilder, die angeblich den Reichskanzler Papen und die katholische Kirche böswillig verächtlich machen.

Nichtangriffspakt Rußland—Polen. Von der russischen und polnischen Regierung wurde vor einigen Tagen ein Nichtangriffspakt unterzeichnet. Handelsvertragsverhandlungen zwischen diesen beiden Staaten sollen demnächst aufgenommen werden.

„Wirtschaftsführer“. Zwei Generaldirektoren der Vereinigten Elektrizitätswerke in Dortmund wurden nach vierwöchiger Verhandlung wegen Untreue zu 12 bzw. 10 Monaten Gefängnis und zu je 6000 Mk. Geldstrafe verurteilt. Sie trieben für eigene Tasche Börsenspekulation und fälschten die Bilanzen des Konzerns. Dieser Fall reiht sich würdig an die Verbrechen der Lahusen und Katzenellenbogen an. Trotzdem wird immer wieder behauptet, daß es die Gewerkschaften sind, die die Wirtschaft ruinieren.

Hessen-Regierung wehrt sich. Nationalsozialistische Landtagsabgeordnete in Hessen stellten die Behauptung auf, daß die Regierung kommunistische Hochverratspläne der Bevölkerung gegenüber verschleierte hätte. Diese Behauptung entspricht in keiner Weise den Tatsachen, weshalb Strafanzeige wegen wissentlicher falscher Anschuldigung erstattet wurde. Gleichzeitig wurde die Nazi-Zeitung einschließlich ihrer 7 Kopfbblätter verboten.

Kriegsteilnehmer rebellieren in USA. Vor längerer Zeit zogen aus allen Teilen der USA, die Kriegsteilnehmer nach Washington vor das Weiße Haus, um zu erzwingen, daß ihre Unterstützung erhöht wird. Nachdem große Teile bereits wieder abgezogen waren, kam es zwischen den Zurückgebliebenen und der Polizei zu einem Feuergefecht, wobei 18 Personen getötet wurden.

Wir stellen vor:



Adolf Hitler

der ewig verhinderte Beherrscher aller Germanen. Nachdem er nicht Präsident des Deutschen Reiches wurde und zur Reichstagswahl vom deutschen Volke bescheinigt erhielt, daß er und seine Trabanten niemals allein Deutschlands Geschicke bestimmen werden, ist er derartig verschmüht, daß der Tropfenfänger unter seiner Nase kaum mehr ausreichend ist. Nach den letzten politischen Ereignissen ist ihm auch bewußt geworden, daß er seiner Partei nur noch als Reklamefigur dient. Alle wichtigen Entscheidungen werden nicht mehr von ihm, sondern von seinen großkapitalistischen Freunden getroffen. Der völkische Rassenhygieniker Geheimrat Professor Dr. von Gruber schreibt über ihn: „Gesicht und Kopf schlechte Rasse, Mischling. Niedere fliehende Stirn, unschöne Nase, breite Backenknochen, kleine Augen, dunkles Haar. Eine kurze Bürste von Schnurrbart, nur so breit wie die Nase, gibt dem Gesicht etwas besonders Herausforderndes. Gesichtsausdruck nicht eines in voller Selbstherrschaft Gebietenden.“

Ergebnis der Reichstagswahl

Keine faschistische Mehrheit.

Das Volk hat gesprochen. Es hat sich abermals mit Mehrheit gegen jedes faschistische Gewaltregime ausgesprochen. Nachstehend das vorläufige Gesamtergebnis der größten Parteien. Es erhielten:

	Stimmen	Mandate
Sozialdemokraten	7 951 000	133
Nationalsozialisten	13 741 000	229
Kommunisten	5 263 000	88
Zentrum	4 487 000	76
Deutschnationale	2 175 000	36
Bayr. Volkspartei	1 179 000	19
Deutsche Volkspartei	435 000	7
Staatspartei	371 000	2

Die Sozialdemokraten haben sich gut behauptet. Gegenüber der Reichstagswahl 1930 verlieren sie wie vorauszusehen war 3 Mandate. Gegenüber den vor 3 Monaten fast überall stattgefundenen Landtagswahlen haben sie beträchtlich gewonnen.

Die Nationalsozialisten haben nur wenig mehr Stimmen erhalten als zur zweiten Präsidentenwahl. In vielen Bezirken haben sie empfindliche Verluste erlitten.

Die Kommunisten haben ihre Stimmen erheblich vermehren können. Es hat den Anschein, als ob sie bereits einen Teil der früher den Nazis nachgelaufenen proletarischen Wähler zurückgewinnen konnten.

Das Zentrum mit der Bayerischen Volkspartei hat ebenfalls Stimmen gewonnen. Alle übrigen bürgerlichen Parteien haben verloren, zum Teil sind sie fast völlig aufgerieben worden.

Der Reichstag setzt sich wahrscheinlich aus 600 Abgeordneten zusammen. Eine Mehrheit werden in ihm die Nazis mit den Deutschnationalen einschließlich den rechten Splitterparteien nicht erreichen.

Vierzehn Jahre

internationale Sozialpolitik

Im Jahre 1919 wurde auf Grund der Friedensverträge die Internationale Arbeitsorganisation errichtet, der nun 57 Staaten angehören. Von einigen ganz unbedeutenden Kleinstaaten abgesehen, stehen nur noch Rußland und die Vereinigten Staaten von Amerika außerhalb der Organisation, deren Hauptzweck ist, die Arbeitsbedingungen überall auf der Erde soweit wie möglich einheitlich und in menschenwürdiger Weise zu regeln. Dieses Ziel der Angleichung der Arbeitsbedingungen von Land zu Land soll vor allem mit Hilfe von internationalen Uebereinkommen erreicht werden, die die Konferenzen der Organisation aufzustellen haben, die aus Vertretern der Regierungen, sowie der maßgebenden Gewerkschaften und Arbeitnehmerverbände bestehen. Außer den Uebereinkommen können die Arbeitskonferenzen auch Empfehlungen aufstellen, die als Richtlinien für die innerstaatliche Gesetzgebung dienen sollen.

Die Arbeitskonferenzen in den Jahren 1919 bis 1932 haben insgesamt 32 Uebereinkommen be-

schlossen, die aber nur für jene Staaten rechtskräftig werden, die ihnen ausdrücklich beitreten und sie in der satzungsmäßigen Weise ratifizieren. Bis zum Juli 1932 wurden insgesamt 463 Ratifikationen solcher Uebereinkommen vollzogen. Außerdem haben Parlamente von Mitgliedsstaaten der Arbeitsorganisation in 71 Fällen die Ermächtigung zur Ratifikation von Uebereinkommen erteilt, ohne daß jedoch die betreffenden Regierungen bisher die Ratifikation auch vollzogen hätten, doch ist zu erwarten, daß dies innerhalb kurzer Zeit geschehen wird.

Am häufigsten wurden folgende Uebereinkommen ratifiziert: Gleichbehandlung eigener und fremder Staatsangehöriger in Sachen der Unfallversicherung (28mal), Maßregeln gegen die Arbeitslosigkeit; Festsetzung eines Mindestalters für Kohlenzieher und Heizer auf Seeschiffen (je 25mal), Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Jugendlichen (24mal),

einkommen beitreten wird, sind gegenwärtig sehr gering.

Selbst wenn bedacht wird, daß die neun auf die Seeschifffahrt und die Hafendarbeit bezüglichen Uebereinkommen nicht für alle Mitgliedsstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation in Frage kommen, weil manche von ihnen Binnenstaaten ohne Seeverkehr sind, ist der Unterschied zwischen der Zahl der möglichen und der Zahl der tatsächlich vollzogenen Ratifikationen sehr groß. Von den älteren Uebereinkommen sind manche schon von den meisten oder nahezu den meisten Ländern Europas ratifiziert worden. Dagegen haben sich bis jetzt die meisten Ueberseestaaten überhaupt noch an kein einziges der internationalen Uebereinkommen gebunden. Abgesehen von überseeischen Gliedern des britischen Reichs haben erst Chile, Kuba, Japan, China und Liberia Uebereinkommen ratifiziert, Kuba sogar 16 und Chile 13. Aber auf der letzten Internationalen Arbeitskonferenz wurde festgestellt, daß Kuba noch nichts getan hat, um seinen übernommenen Vertragsverpflichtungen nachzukommen.

Die äußerst geringe Beteiligung der Ueberseestaaten an der internationalen Sozialpolitik hat verschiedene Gründe: In den meisten dieser Staaten ist die verarbeitende Industrie und das Verkehrswesen wenig entwickelt, es herrscht dort der kleingewerbliche Betrieb mit mehr oder weniger patriarchalischen Arbeitsverhältnissen vor. Auch mangelt eine gewerkschaftliche und politische Arbeiterbewegung, die anderswo eine wichtige Antriebskraft der Sozialpolitik ist. Die soziale Gesetzgebung kann sich in diesen Ueberseeländern nur aus bescheidenen Anfängen heraus entwickeln, während die von den internationalen Arbeitskonferenzen aufgestellten Uebereinkommen fast durchweg auf viel weiter fortgeschrittene Verhältnisse zugeschnitten sind. Berücksichtigt man das, so sind die bis jetzt tatsächlich vollzogenen 463 Ratifikationen und die weiteren von den Parlamenten bereits beschlossenen, aber noch nicht vollzogenen 71 Ratifikationen ein Ergebnis, das nicht zu unterschätzen ist.

Die Satzung der Internationalen Arbeitsorganisation bestimmt, daß die Staaten, die internationalen sozialpolitischen Uebereinkommen beigetreten sind, über deren Durchführung regelmäßig Jahresberichte zu erstellen haben und daß zusammenfassende Auszüge aus diesen Jahresberichten jeweils der nächsten Internationalen Arbeitskonferenz vorzulegen sind. Die Konferenz aber kann während der verhältnismäßig kurzen Zeit, die sie versammelt ist, die Berichte nicht so eingehend prüfen als erforderlich wäre, um festzustellen, daß die Uebereinkommen befriedigend durchgeführt werden. Deshalb werden die Berichte seit 1927 einem Ausschuß von Sachverständigen zur Prüfung übergeben, der die Konferenz auf auffällige Mängel aufmerksam zu machen hat. In dem Ausschuß ist auch Deutschland vertreten. Die von ihm ausgeübte Kontrolle zeigt, daß in der Regel die in den Uebereinkommen festgelegten Mindestbedingungen erfüllt werden, daß aber auch Fälle vorkommen, wo die übernommenen Vertragsverpflichtungen nicht oder nicht voll eingehalten werden.

Die Sicherung der Durchführung von Uebereinkommen, die ratifiziert werden, bezwecken ferner jene Artikel der Satzung der Internationalen Arbeitsorganisation, die sich auf das Interventionsrecht des Internationalen Arbeitsamts beziehen. Jeder Mitgliedsstaat kann beim Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts ein Vorgehen gegen einen anderen Mitgliedsstaat beantragen, von dem angenommen wird, daß er eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllt. Das gleiche Recht haben die Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeiter und die Delegierten zur Internationalen Arbeitskonferenz. Die Initiative zur Einmischung kann auch vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts selbst ergriffen werden. Wenn an das Amt eine Beschwerde wegen nicht richtiger Durchführung eines ratifizierten Uebereinkommens gerichtet wurde, so kann der Verwaltungsrat von der beschuldigten Regierung Aufklärung verlangen. Geht eine solche in angemessener Frist nicht ein oder ist sie unbefriedigend, so ist der Rat berechtigt, die Beschwerde und gegebenenfalls die Entgegnung darauf zu veröffentlichen. Außerdem steht dem Rat das Recht zu, die Intervention weiter zu betreiben, und zwar kann er die Bildung eines Untersuchungsausschusses veranlassen, dessen Zusammensetzung und Verfahren die Satzung regelt. Dem Ausschuß obliegt, über den Streitgegenstand Erhebungen anzustellen und über deren Ergebnisse zu berichten. Nötigenfalls hat der Ausschuß Vorschläge zur Beilegung des Streitfalles sowie über wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen zu machen, die für erforderlich gehalten werden, um den übernommenen Vertragsverpflichtungen Geltung zu verschaffen. Die Entscheidung über die Anwendung solcher Vorschläge liegt beim Ständigen Internationalen Gerichtshof, der sie bestätigen, abändern oder aufheben kann. Befolgt der Staat, gegen den sich das Verfahren richtet, die vom Internationalen Gerichtshof ausgehenden Vorschläge nicht, so ist es den anderen Mitgliedsstaaten anheimgestellt, die wirtschaftlichen Strafmaßnahmen zu ergreifen, die vom Internationalen Gerichtshof für zulässig erklärt wurden. Dieses Verfahren ist in der Praxis bisher noch in keinem Fall durchgeführt worden.

H. F.

40

Jahre Treue zum Verband



Oskar Brandt

Böttcher, Hamburg
Eingetreten 1. 2. 1885

Heinrich Geest

Böttcher, Hamburg
Eingetreten 2. 4. 1886

Karl Wehowski

Böttcher, Dortmund
Eingetreten 1. 1. 1890



Wilhelm Schmidt

Böttcher, Bremerhaven
Eingetreten 7.7.1890, jetzt Invalide

Albert Pilgram

Böttcher, Staßfurt
Eingetreten 26. 1. 1890

Hermann Greschek

Böttcher, Leipzig
Eingetreten 19. 8. 1891

Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen; ärztliche Untersuchung jugendlicher Arbeiter in der Seeschifffahrt (je 23mal), Festsetzung eines Mindestalters für die Beschäftigung in der Seeschifffahrt; Koalitionsrecht in der Landwirtschaft (je 22mal).

Luxemburg ist 27 Uebereinkommen beigetreten, Bulgarien 25, Irland 21, Belgien 20, Jugoslawien und Estland je 19, Frankreich und Großbritannien je 18, Polen und Lettland je 17, Deutschland, Italien, Spanien, Schweden, Rumänien und Kuba je 16 usw.

Unter den 16 Uebereinkommen, die Deutschland ratifiziert hat, befinden sich jene über Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit; den Schutz der arbeitenden Mütter; den Schutz der Schiffsleute (7 Uebereinkommen); die Entschädigung von Unfällen und Berufskrankheiten (3 Uebereinkommen); die Krankenversicherung (2 Uebereinkommen); die Festsetzung von Mindestlöhnen usw.

Von den seit 1929 beschlossenen Uebereinkommen hat Deutschland noch keines ratifiziert. Auch zehn schon vor längerer Zeit aufgestellten Uebereinkommen ist Deutschland nicht beigetreten. Es war beabsichtigt, fünf davon zu ratifizieren, sobald das Arbeitsschutzgesetz angenommen sein würde, nämlich jene über den Achtstundentag in gewerblichen Betrieben; den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben; die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen; das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zu gewerblicher Arbeit; das Nachtarbeitsverbot für Bäckereien.

Die Aussichten, daß Deutschland in absehbarer Zeit weiteren internationalen sozialpolitischen Ueber-

Lieferungsvertrag oder sonstigen Vertrag muß der Arbeitgeber in diesen Fällen erst recht erfüllen. Warum das beim Lehrvertrag anders sein soll, ist in keiner Weise zu begreifen. Daß der Gesetzgeber die Betriebsrisikolehre nicht gewollt hat, ergibt sich bereits aus der Konkursordnung, aus der Vergleichsordnung und aus der Stillelegungsverordnung, denn in allen diesen Fällen hat der Gesetzgeber den Arbeitgeber auch von der Vertrags-erfüllung nicht entbunden, trotzdem dem Gesetzgeber doch genau bekannt gewesen ist, daß in allen derartigen Fällen gänzliche oder teilweise Stillelegung des Betriebes die Regel ist. Der Gesetzgeber hat wohl eine andere Erfüllung der Verträge zugelassen, aber in die Vertrags-tatsachen hätte sich für das RAG ergeben müssen, daß seine von ihm erfundene Betriebsrisikolehre unmöglich ist. Im Falle von Betriebsstilllegungen muß man von dem Arbeitgeber stets verlangen, daß er sich sehr ernstlich bemüht, den Lehrlingen andere gleichwertige Lehrstellen zu besorgen. Wenn der Arbeitgeber mehrere räumlich auseinander liegende Betriebe hat und einen Betrieb stilllegt, dann muß man von dem Arbeitgeber verlangen, daß er auch unter Übernahme der dadurch entstehenden Mehrkosten die Lehrlinge des stillgelegten Betriebes in den anderen Betrieben weiterbeschäftigt und weiter ausbildet. Ist dies alles dem Arbeitgeber unmöglich, dann sind die Lehrverträge eben zu erfüllen oder der Arbeitgeber hat das Lehrlingsentgelt zu bezahlen und Schadenersatz für Nichtausbildung zu leisten.

Durch die Rechtsprechung des RAG, ist die tatsächliche Sachlage nun so, daß die Arbeitgeber während Konjunkturzeiten übermäßig viel Lehrlinge annehmen, um billige Arbeitskräfte zu haben und während Krisenzeiten einfach ihre Betriebe stilllegen und dann für diese Zeiten aller Verpflichtungen gegenüber den Lehrlingen ledig werden. Das RAG sagt allerdings in einer der voranzgezogenen Entscheidungen, daß in derartigen Fällen der Arbeitgeber schadenersatzpflichtig wäre. Es ergibt sich aber in keiner Weise mehr aus den Entscheidungsgründen der genannten drei Entscheidungen, wie man einen derartigen Schadenersatz rechtlich begründen soll, nachdem das RAG, den Lehrern bei Betriebsstilllegung für diese Zeit von der Erfüllung der Lehrverträge bereit hat, denn ebenso wie der Vertragserfüllungsanspruch wäre doch auch der Schadenersatzanspruch nur mit dem Schadenersatz der Lehrlingsentgelts und mit dem Schadenersatz für Nichtausbildung zu begründen. Diese Forderungen waren aber in den drei diesen Entscheidungen zugrundeliegenden Klagen erhoben und vom RAG, abgewiesen worden.

Entlassung ist nicht Strafe!

Im Jahre 1928 habe ich in mehreren Aufsätzen (ArbR. 28, 203) die allgemein übliche Anschauung bekämpft, daß die fristlose Entlassung als Strafe gegen ein Verschulden des AN, verhängt werden dürfe. Das widerspricht der rechtlichen Grundtatsache des Arbeitsverhältnisses, das auf der Gleichstellung der Parteien beruht und eine Disziplinarbefugnis des AG, nicht kennt. Und es widerspricht dem Zwecke der fristlosen Entlassung. Denn wichtiger Grund i. S. des § 826 BGB, ist nur ein Grund, bei dessen Vorliegen es einem, das Arbeitsverhältnis auch nicht zugunsten werden kann, das Arbeitsverhältnis auch nur während der vertragmäßigen oder gesetzlichen Kündigungsfrist durchzuführen. Das ist vom RAG, v. 1. 10. 30 u. RAG. 273/31 v. 9. 12. 31. In der letzten Entscheidung ist auch hervorgehoben, daß es bei Beurteilung der Wichtigkeit eines Kündigungsgrundes gar nicht auf das Verschulden einer Partei ankommt. Auch ganz unverschuldete Umstände wie langes Kranksein können die fristlose Lösung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen. Andererseits ist der Wunsch zu strafen, eine Schuld zu vergelten, an sich niemals ein wichtiger Grund. Sondern nur, wenn durch das Verschulden des AN, ein Zustand herbeigeführt worden ist, der die Aufrecht-

erhaltung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar macht, ist der AG, zur fristlosen Entlassung berechtigt. Auch Vereinbarung können daran nicht viel ändern. Denn durch die Vereinbarung, daß der AG, wegen bestimmter Verfehlungen fristlos entlassen dürfe, können weder die zwingenden gesetzlichen Mindestkündigungsfristen der Angestellten, noch das Einspruchsrecht des BRG., noch der besondere Kündigungsschutz der Betriebsvertreter und der Schwerbeschädigten aus dem Wege geräumt werden. Wenn diese Schutzbestimmungen gegenüber einer fristlosen Entlassung versagen, so ist das nur dann der Fall, wenn ein vom Gesetz anerkannter wichtiger Grund vorliegt, das ist vom RVA, am 10. 6. 31 mit IIIa Ar. 30/31, 4 ausgesprochen worden (ArbR. 1932, 160).

Nunmehr hat das RAG, ausdrücklich bestätigt, daß fristlose Entlassung keine Strafe ist. In RAG. 221/31 v. 14. 11. 31 handelte es sich um die Klage des Geschäftsführers eines Rennvereines, der entlassen war wegen der Drohung des Landwirtschaftsministers, dem Vereine sonst die Erlaubnis zum Totalisatorbetriebe zu entziehen. Grund dafür waren abfällige Bemerkungen des Angestellten im Dienste, die in die Presse gekommen waren. Das RAG, erkennt an, daß (ganz unabhängig von einer Schuldfrage) der von dritter Seite auf den AG, ausgeübte Druck einen wichtigen Grund zu fristloser Lösung eines Arbeitsverhältnisses sein kann. Anschließend weist es den Einwand der Revision zurück, der Verein habe auf die Geltendmachung seines Kündigungsrechtes dadurch verzichtet, daß sein Präsident dem Angestellten eine Rüge und Verwarnung erteilt habe. Wörtlich heißt es dann: „Der Grundsatz ne bis in idem (kann nicht zweimal wegen ein und desselben Vergehens bestraft werden), dessen Verletzung die Revision dem Berufungsgericht vorwirft, besteht nur für das Strafrecht. Die fristlose Entlassung ist auch bürgerlich-rechtlich nicht eine über den Dienstpflichtigen verhängte Strafe.“

Wenn diese Feststellung auch nur ganz beiläufig erfolgt, so ist sie doch für die Anwendung des Kündigungsrechtes von großer Bedeutung. Denn sie spricht klipp und klar aus, daß die bisher in weitem Umfange übliche Benutzung der Entlassung als Strafe rechtswidrig ist, und daß sie nur insoweit durch Vertrag vereinbart werden kann, als auch eine allgemeine Beseitigung jeglicher Kündigungsfrist zulässig wäre.

Gerichtliche Entscheidungen

Kostgelderstattung. Die Klägerin war in einer Breslauer Fleischerei als Verkäuferin tätig und erhielt laut Tarifvertrag Gehalt und freie Beköstigung. Während eines Aufenthalts im Krankenhaus wurde ihr die im Tarifvertrag festgesetzte Auszahlung des Kostgeldes verweigert. Die eingereichte Klage wurde sowohl vom Arbeitsgericht als auch vom Landesarbeitsgericht abgewiesen. Die zugelasene und beim Reichsarbeitsgericht eingelegte Revision hatte Erfolg. Das Reichsarbeitsgericht hält einen Annahmeverzug wegen der Unmöglichkeit der Kostlieferung, da sich die Klägerin im Krankenhaus befand, nicht als gegeben. Es hält die Umwertung des Kostanspruches in einen Geldanspruch nach dem vorliegenden gültigen Tarifvertrag als gegeben. Wichtig ist aus den Entscheidungsgründen des Arbeitsgerichts, das folgendes sagt:

„Wie der Arbeitgeber einerseits keinen Nachteil dadurch erleiden darf, daß die Verkäuferin die Annahme der angebotenen Kost ohne Grund ablehnt, so soll er doch auch keinen Vorteil daraus ziehen, daß sie die angebotene Kost nicht annehmen kann.“

Auch der Hinweis, daß bei tariflichem Urlaub, den die Verkäuferin außerhalb verbringt, der Arbeitgeber verpflichtet ist, das Kostgeld auszuführen, ist von außerordentlicher Bedeutung. Eine starke Stütze findet das Urteil in der unabdingbaren Vorschrift des § 63 Abs. 2 HGB, Hiernach sind dem erkrankten Handlungsgehilfen auf die Dauer von sechs Wochen die Versicherungsbeiträge außer seinem Anspruch auf Gehalt und Unterhalt gewährleistet. (Urteil des RAG, Nr. 48/32.)

ARBEITSRECHT

Beilage zur „Einigkeit“ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Geträckerarbeiter
Redaktion: A. Lanke, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3

Nr. 8 Berlin, den 4. August 1932 5. Jahrgang

Weimarer Reichsverfassung und das kollektive Arbeitsrecht

Die in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und aus den Weltkriegsfolgen begründete nationale und internationale Wirtschaftskrise und dadurch bedingte katastrophale Arbeitslosigkeit hat in weiten Kreisen des deutschen Volkes eine Verzweiflungsvormutung hervorgerufen und sie den verfassungsfeindlichen Parteien von rechts und links, den Nationalsozialisten und den Kommunisten, in die Arme getrieben. Dadurch sind auch die Errungenschaften der Weimarer Reichsverfassung in Gefahr geraten. Es ist zwar den genannten Parteien auch bisher noch nicht gelungen, die Macht zu ergreifen, dagegen sind vorläufig einmal durch die Schuld der Vertreter der reaktionärsten Schichten des deutschen Volkes, die Junker und die Schwerindustrie in den Besitz der Macht gelangt.

In der Vorkriegszeit haben die Arbeiter als Klasse weder in der damaligen Verfassung noch tatsächlich durch den Staat Anerkennung gefunden. Mit der Beendigung des Weltkrieges hat sich das geändert. Wir bekamen Republik, Demokratie, Parlamentarismus und das kollektive Arbeitsrecht.

Im Artikel 159 der Reichsverfassung wurde die gewerkschaftliche Vereinigungsfreiheit weitgehend gewährleistet, kein Arbeitgeber darf einen Arbeiter hieran hindern, eine aus diesem Grunde erfolgende Entlassung wäre unwirksam. Der Artikel 118 der Reichsverfassung gewährleistet die Meinungsfreiheit, und wiederum wäre eine aus diesem Grunde erfolgende Entlassung eines Arbeiters unwirksam.

Der Artikel 165 der Reichsverfassung anerkennt die Gewerkschaften und die Tarifverträge und gewährleistet den Arbeitern die Interessenwahrnehmung dem Arbeitgeber, hieraus ergibt sich dann die unteilbare und unabdingbare Wirkung der Tarifnormen und die Übertragung dieser Rechtsansprüche auf Außenseiter durch die Allgemeinverbindlichkeitsklärung sowie das Schlichtungswesen und die Verpflichtung des Staates, mit Hilfe dieser Einrichtung durch Fällung von Schiedssprüchen und durch Verbindliche Erklärung selbst Tarifverträge zu schaffen, um auf diese Weise auch gegen den Widerstand der Arbeitgeber soziale Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Auch ist die weitere Möglichkeit geschaffen, für die Heimarbeit zwingende Arbeitsbedingungen festzulegen, die von den Arbeitgebern zu erfüllen sind, ohne Rücksicht, ob sie damit einverstanden sind oder nicht.

In den Betrieben können Betriebsvertretungen gebildet werden, welche die Durchführung des gesamten Arbeitsrechts und den gesamten Arbeitsschutz zu überwachen haben, sowie selbst durch Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber die Interessen der Belegschaft wahrnehmen und außerdem für die Rechte der entlassenen Belegschaftsangehörigen eintreten können.

Um diese Aufgaben ungehindert erfüllen zu können, genießen die Betriebsratsmitglieder einen weitgehenden Schutz vor Entlassungen.

Die Stillelegungsverordnung hindert den Arbeitgeber an willkürlichen Betriebsstillegungen, er muß eine Anzeige an die Behörde erstatten und eine Sperrfrist einhalten, bevor er eine derartige Maßnahme durchführen kann, und die Behörde muß die Betriebsvertretungen und die Gewerkschaften zu den Stillelegungsverhandlungen zuziehen.

Schließlich gewährleistet der Artikel 160 der Reichsverfassung den Arbeitern auch die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten, also die Teilnahme an allen Wahlen und die Übernahme von staatlichen Ehrenämtern sowie von Parlamentsmandaten. Wiederum darf der Arbeitgeber seine Arbeiter hierbei in keiner Weise behindern oder sie deshalb schädigen.

Soweit sich aus allen diesen Bestimmungen Rechtsansprüche ergeben, ist durch das Arbeitsgerichtsgesetz dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiter diese ihre Rechte, wenn sie ihnen von dem Arbeitgeber streitig gemacht werden, auf einem einfachen, billigen, schnellen und sozialen Rechtsweg durchsetzen können. In den Instanzen der Arbeitsgerichtsbehörden wirken die Arbeiter als Arbeitsrichter, Ländesarbeitsrichter und Reichsarbeitsrichter mit. Die Gewerkschaften können ihren Mitgliedern vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht einen gewerkschaftlichen Prozeßvertreter stellen. Insgesamt ergeben sich alle diese Rechte der Arbeiter aus der Anerkennung der Arbeiterklasse in der Weimarer Reichsverfassung und damit aus der Anerkennung und Schaffung des kollektiven Arbeitsrechtes.

Diese Rechte sind gegenwärtig in Gefahr, nicht nur durch die Schuld unserer Gegner, sondern auch durch die Gleichgültigkeit oder den Unverstand eines Teiles der Arbeiterklasse selbst. Hieran ist es denn auch zurückzuführen, daß sich viele dieser Rechte bisher nicht in vollem Umfange haben auswirken können. Der Inhalt vieler Tarifverträge und die Handhabung des Schlichtungswesens wäre immer wesentlich besser gewesen, wenn wenigstens die Mehrzahl der Arbeiter Gewerkschaftsmitglieder wäre und fest zur Weimarer Reichsverfassung gestanden hätte.

Nun gilt es für die wirklichen Gewerkschafter, alle Kräfte anzuspannen, um das Errungene zu erhalten. Denn die wirklichen Gewerkschafter haben bisher schon die Bedeutung dieser Errungenschaften richtig erkannt. Es gilt die gleichgültigen und die andersgläubigen Arbeiter aufzurütteln, daß auch sie sich zu der Weimarer Verfassung und ihrem Geiste bekennen, daß auch sie die Bedeutung des kollektiven Arbeitsrechts begreifen. Das vorhandene Arbeitsrecht muß nicht nur erhalten bleiben, sondern muß im Sinne der Weimarer Reichsverfassung weiter ausgebaut werden. Es kann dies allerdings nur ermöglicht werden, wenn die Arbeiter sich lückenlos in ihren gewerkschaftlichen Organisationen zusammenschließen.

Lohn und Gehalt im Vergleichsverfahren des Arbeitgebers

Von Referendar Werner Weigelt, Freiburg i. S.

Das Vergleichsverfahren bezweckt, durch Herbeiführung eines gerichtlichen Zwangsvergleiches den Konkurs von einem zahlungsunfähigen Schuldner abzuwenden. Zurechtend für seine Durchführung ist das Konkursgericht. Neben Schlichtern des Vergleichsverfahrens beschließt sich unmittelbar das Konkursverfahren an.

An dem Vergleichsverfahren beteiligte und von dem Vergleich betroffenen werden von den Gläubigern, die nicht beweisfähige Konkursgläubiger waren, wenn statt des Vergleichsverfahrens das Konkursverfahren eröffnet wäre (§ 21 VergG). Im Regelfalle werden also an dem von Vergleichsverfahren betroffenen nicht die Kosten der Verhandlung, sondern die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens übernommen. Nach der Art und Weise der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens können die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens ganz oder teilweise von dem Vergleichsverfahren übernommen werden. In der Entscheidung des Konkursgerichts über die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens sind die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens zu berücksichtigen. Nach der Art und Weise der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens können die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens ganz oder teilweise von dem Vergleichsverfahren übernommen werden.

Die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens sind von dem Vergleichsverfahren übernommen. In der Entscheidung des Konkursgerichts über die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens sind die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens zu berücksichtigen. Nach der Art und Weise der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens können die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens ganz oder teilweise von dem Vergleichsverfahren übernommen werden.

Die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens sind von dem Vergleichsverfahren übernommen. In der Entscheidung des Konkursgerichts über die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens sind die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens zu berücksichtigen. Nach der Art und Weise der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens können die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens ganz oder teilweise von dem Vergleichsverfahren übernommen werden.

Die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens sind von dem Vergleichsverfahren übernommen. In der Entscheidung des Konkursgerichts über die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens sind die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens zu berücksichtigen. Nach der Art und Weise der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens können die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens ganz oder teilweise von dem Vergleichsverfahren übernommen werden.

Die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens sind von dem Vergleichsverfahren übernommen. In der Entscheidung des Konkursgerichts über die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens sind die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens zu berücksichtigen. Nach der Art und Weise der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens können die Kosten der Verhandlung und des Vergleichsverfahrens ganz oder teilweise von dem Vergleichsverfahren übernommen werden.

Das Schicksal der Lehrverträge in der Wirtschaftskrise

Insbesondere die Handwerksmeister, aber auch die industriellen Unternehmer rechnen es sich geradezu als ein gewichtiges, von ihnen zu bringendes Opfer an, daß sie die Lehrlingsausbildung abbrechen lassen. Davon, daß sie die Lehrlinge als billige Arbeitskräfte ausnutzen können, ist in den vielen Kündigungsfällen dieser Arbeitgeberkreise nur die Rede. Dagegen gehen die Beschreibungen auch heute noch unumwunden dahin, die Dauer des Lehrverhältnisses zu verlängern, um eben die Ausnutzung billiger Arbeitskräfte noch mehr zu betreiben als bisher. Daß es sich hier keinesfalls um Unterstellungen unsererseits handelt, ergibt sich daraus, daß sehr viele Handwerksmeister und industrielle Unternehmer viel mehr Lehrlinge aufzunehmen haben, als sie anzunehmen oder auch nur zu beschäftigen in der Lage sind. Das hat in der bewährten Werteskalibrie dazu führen müssen, daß die Arbeitgeber noch mehr und einmal in der Lage waren, das Lehrlingsverhältnis in Zeiten von Arbeitslosigkeit weiter bezahlen zu können. Hier ist den Arbeitgebern das RAG, durch seine Betriebsbetriebsvereinbarung, welche gebietet, keine Betriebsbetriebsvereinbarung zu schließen, entgegengetreten. Das RAG, hat insbesondere auch angedeutet, daß Betriebsbetriebsvereinbarungen, die für den Betrieb getroffen worden sind, soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenwärtiges vereinbart war, ohne weiteres auch für Lehrlinge Anwendung finden.

Die Lehrlinge sind einsehender als die Rechte der Lehrlinge und über die Erfüllung der Lehrverträge bei Konkursen, Vergleichsverfahren und Stilllegungen. Eine besondere Voraussetzung von gewerblichen Lehrlingen aus anderen als den in § 127b in Verbindung mit § 123 der AG, im einzelnen angeführten Gründen gibt es nicht. Hier allgemeine wichtige Voraussetzungen sind bei gewerblichen Lehrverträgen nicht zu Anwendung. Hier noch würde also eine teilweise Entlassung von Lehrlingen oder Betriebsbetriebsvereinbarung nicht in Betracht kommen. Das Reichsarbeitsgericht (RAG, 672/30) hat jedoch entschieden, daß, weil der Lehrvertrag auch ein Arbeitsvertrag ist, auf ihn ebenfalls der § 22 der Konkursordnung Anwendung finden würde und daß mangels beherrschender Kündigungsmöglichkeit eines Lehrvertrages bei Konkurs die gleiche Aufkündigung des Lehrvertrages erfolgen könne. In einem demgegenüber liege sei der Konkursverwalter, wenn der Betrieb wegen Konkurses abgelehrt würde, also zur schließlichen Lösung der Lehrverträge berechtigt, der Konkursverwalter sei nicht verpflichtet, den Lehrlingen eine andere Lehrstelle zu besorgen. Der Anspruch auf Lehrlingsentgelt und auf Schadenersatz wegen Nichtausbildung könne nur Konkursmassen geltend gemacht werden.

Mit dieser Rechtsprechung des RAG, kann man sich abfinden bis auf die Verpflichtung des Konkursverwalters, sich ernsthaft zu bemühen, den Lehrlingen andere Lehrstellen zu besorgen, die das RAG, verlangt. Im übrigen ist es tatsächlich nicht zu vertreten, daß im Konkursverhältnis die Lehrlinge einen Anspruch auf Weiterzahlung des Lehrlingsentgeltes, als Masseforderung im Sinne des § 59 Nr. 2 der Konkursordnung haben.

Praxis anders ist die Rechtslage in dem sogenannten Vergleichsverfahren zum Abbruch des Konkurses. Hier können Fortsetzungen unter Einwirkung der gesetzlichen Fristen vorgenommen werden, wenn gemäß § 28 der Vergleichsordnung das Amtsgericht dazu seine Zustimmung gibt. Nach § 30 der Vergleichsordnung besteht dann wegen der über die gesetzliche Kündigungsfrist hinaus-

gehenden weiteren Vertragsfühlungsansprüche ein Schadensersatzanspruch, mit dem die betroffenen Arbeiter an dem Vergleiche teilnehmen. Es ist nun wiederum die Streitfrage zu entscheiden gewesen, ob, wenn das Arbeitsgericht seine Zustimmung zur Kündigung von Lehrlingen gegeben hatte, der Arbeitgeber diese Fristen nicht einhalten kann. Das hat das RAG, auch für diesen Fall bejaht mit der Maßgabe, daß das Amtsgericht einen Termin bestimmen könnte, nach dessen Ablauf erst die Kündigung der Lehrverträge erfolgen dürfte. Weiter hat das RAG, anerkannt, daß auch die Lehrlinge mit ihrem Anspruch auf das Lehrlingsentgelt und mit dem Schadensersatzanspruch wegen Nichtausbildung für die ganze Dauer des vertraglichen Lehrverhältnisses an dem Vertragsbetriebe teilnehmen. Da Vergleiche auf Grund der Vertragsbetriebsvereinbarungen meistens 30 Proz. betragen müssen, andererseits das Konkursverfahren eröffnet wird, kann man sich auch mit dieser Rechtslage für die Lehrlinge deshalb abfinden, weil in dem die vom Arbeitgeber zu zahlende Entschädigung verhältnismäßig so hoch ist, daß die Lehrlinge die Möglichkeit gegeben wird, sich in Ruhe eine andere Lehrstelle zu suchen oder überhaupt einen anderen Beruf zu erlernen. Da im Vergleichsverfahren meistens die Weiterführung des Betriebs ermöglicht werden soll und da der Arbeitgeber den fristlos entlassenen Lehrlingen, wenn er sie dann nicht weiterbeschäftigt und weiter ausbildet, erhebliche Abfindungen zu zahlen hat, wird der Arbeitgeber im Regelfalle doch diese Weiterbeschäftigung und Weiterausbildung der Lehrlinge nach Abschied des Vergleichsverfahrens wieder übernehmen. Einzig entscheidender Widerspruch muß jedoch gegen die Rechtsprechung des RAG, über die Lösung bzw. Erfüllung der Lehrverträge bei Betriebsstilllegungen erhoben werden. In den Urteilsurteilen (RAG, 573/31, 19/32 und 49/32) erklärt das RAG, daß auch im Falle von Betriebsstilllegungen dem Arbeitgeber unmöglich sei, die Abfindung der Lehrlinge weiter vorzunehmen. Die Erfüllung der Lehrverträge sei daher nicht in erster Linie davon abhängig, daß der Arbeitgeber die Lehrlinge nicht beschäftigen könne, denn für diesen Fall wäre es in möglich, den Vertrag durch Weiterzahlung des Lehrlingsentgeltes zu erfüllen, sondern die Erfüllung des Lehrlingsentgeltes sei an der Unmöglichkeit der weiteren Ausbildung der Lehrlinge. Deshalb könne der Arbeitgeber als Lehrer für unvorzuziehen, eine fristlose Lösung der Lehrverträge noch vorzunehmen, eine fristlose Lösung der Lehrverträge komme daher nicht in Betracht. Würde der Betrieb wieder eröffnet, dann wäre der Arbeitgeber wiederum verpflichtet, die Lehrverträge weiter zu erfüllen. Würde der Betrieb nicht wieder eröffnet, dann bliebe es bei der endgültigen Nichterfüllung der Lehrverträge. Dinge ein Betrieb nach erfolgter Stilllegung in Konkurs, dann würden die Lehrlinge einen Anspruch an die Konkursmasse nicht verlangen, weil der Erfüllungsanspruch des Lehrvertrages in bereits durch die vorher erfolgte Betriebsstilllegung untergegangen wäre.

Hier wendet also das RAG, in weitestgehendem Umfang seine Betriebsbetriebsvereinbarung an. Die soziale Arbeits- und Betriebsbetriebsvereinbarung, die allein das RAG, erfinden hat, soll hier sogar soweit getroffen werden, daß im Interesse eines stillstehenden Betriebes die Lehrlinge wirtschaftlichen Schadens begehen müssen. Daß ein dergleichen rechtliches Ergebnis inwieweit anerkannt werden kann, ist geradezu eine Selbstverständlichkeit. Bei einer Betriebsstilllegung muß der Arbeitgeber jeden anderen Arbeitsvertrag selbstverständlich erfüllen. Auch jeden

Frauenrecht

Die Abenteuer des braven Soldaten Schwjck während des Weltkrieges

Kontinuität von Josef Lada und A. Grimmer
Aus dem Tschechischen übertragen von Grete Reiner
Copyright by Verlag Ad. Spink, Prag

(20. Fortsetzung.)

Nachdem der Händler gefangen war, ließ sich der Feldkurat in eine freundschaftliche Unterhaltung mit Schwjck ein, mit dem er eine weitere Flasche leerte. Ein Teil der Unterhaltung war dem persönlichen Verhältnis des Feldkuraten zu Weibern und Karten gewidmet.

Sie saßen lange. Auch der Abend traf Schwjck und den Feldkuraten in freundschaftlichem Gespräch an.

In der Nacht änderte sich jedoch das Verhältnis. Der Feldkurat verfiel in seinen gestrigen Zustand, verwechselt Schwjck mit jemand anderem und sagte ihm: „Keineswegs, gehn Sie nicht fort, erinnern Sie sich an diesen rothaarigen Trainkadetten?“

Diese Idylle dauerte so lange, bis Schwjck dem Feldkuraten sagte: „Jetzt hab ich genug, jetzt kriechst du ins Bett und wirst schlafchen, verstehst du?“

„Ich kriech schon, Schatzel, ich kriech schon — wie sollte ich nicht kriechen“, lallte der Feldkurat, „erinnerst du dich, daß wir zusammen in die Quinta gegangen sind und daß ich dir die Aufgaben aus Griechisch gemacht hab? Ihr habt eine Villa in Zoraslow. Und kommt mit dem Dampf auf der Moldau fahren. Wissen Sie, was das ist, die Moldau?“

Schwjck zwang ihn, Stiefel und Kleider anzuziehen. Der Feldkurat folgte mit einem Protest an unbekannte Personen.

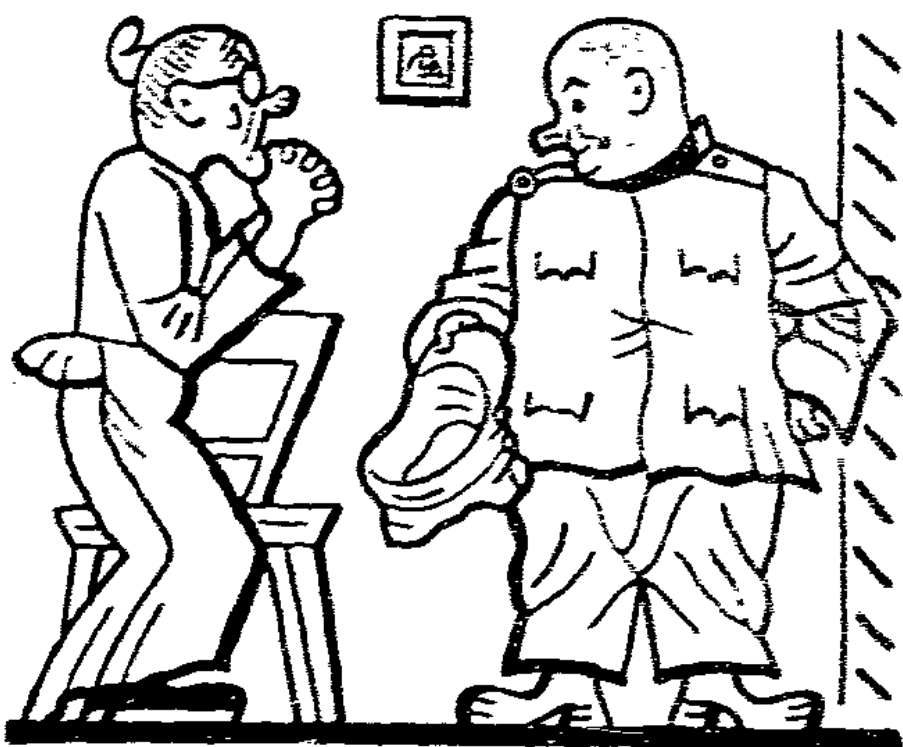
„Sehen Sie, meine Herren“, sagte er zum Schrank und zum Fiskus, „wie meine Verwandten mit mir umgehen?“

„Ich kenn meine Verwandten nicht“, entschloß er sich plötzlich, indem er sich ins Bett legte, „und wenn sich Himmel und Erde gegen mich verschwören sollten, ich kenn sie nicht —“

Und im Zimmer erscholl das Schnarchen des Feldkuraten.

4

In diese Tage fällt auch der Besuch Schwjcks in seiner Wohnung bei seiner alten Bedienerin Frau Müller. In



der Wohnung fand Schwjck eine Kusine von Frau Müller, die ihm weinend mitteilte, letztere sei noch an dem nämlichen Abend, an dem sie Schwjck zur Assentierung gefahren hatte, verhaftet worden. Man hatte die alte Frau vor das Kriegsgericht gestellt, und weil man ihr nichts nachweisen konnte, halte man sie im Konzentrationslager in Steinhof gefangen. Es war bereits eine Karte von ihr eingetroffen.

Schwjck ergriff diese häusliche Reliquie und las:

„Liebe Aninka! Wir haben uns hier sehr gut, alle sind wir gesund. Die Nachbarin neben mir im Bett hat Fleck und auch schwarze sind hier. Sonst ist alles in Ordnung.“

Essen haben wir genug und klaben Erdäpfel auf Suppe. Ich hab gehört, daß Herr Schwjck schon is, also krieg das irgendwas heraus, wo er liegt, damit wir ihm nach dem Krieg das Gras bepflanzen lassen können. Ich hab vergessen Dir zu sagen, daß am Boden in dem dunklen Winkel in dem Kistel ein kleines Hunterl is, ein Rattler, ein Junges. Aber das is schon viele Wochen, was er nichts zu fressen gekriegt hat seit der Zeit, wo sie wegen um mich gekommen sind. So denk ich, daß schon zu spät is, und daß das Hunterl auch schon in Gottes ruht.“

Und über den ganzen Brief die rosa Stampiglie: Zensuriert K. u. K. Konzentrationslager, Steinhof.

„Und wirklich war das Hunterl schon tot“, schlachtete die Kusine der Frau Müller, „und auch ihre Wohnung möchten Sie nicht mehr erkennen. Ich hab dort Näherinnen auf Quartier. Und die ham sich draus einen Damensalon gemacht. Ueberall sind Modebilder auf den Wänden und Blumen in den Fenstern.“

JAROSLAV HÁSEK: Sowjetrussisches Eherecht

Bereits 1918 erschien das erste sowjetrussische „Gesetzbuch über Personenstandsurkunden, Ehe-, Familien- und Vormundschaftsrecht“. In ihm finden wir bereits die Ehescheidung durch Aufkündigung. Etwa im Jahre 1923 setzte dann eine Reformbewegung ein, die ihren Niederschlag in dem am 1. Januar 1927 in Kraft getretenen „Kodex der Gesetze über Ehe, Familie und Vormundschaft“ fand. Neben der formellen (registrierten) Ehe brachte er die Anerkennung der faktischen (nichtregistrierten) Ehe.

In Deutschland ist man oft der Auffassung, daß die Registrierung der Ehe sehr einfach sei. Sie ist jedoch

Der Song von armen Mädchen

Uns haben nicht nieselnde Bonnen erzogen,
wir lagen neben den Eltern oft wach.

Auch das Leben hat uns nie belogen,
weil uns das Leben noch nie was versprach.

Wir kennen das Leben genau und wir wissen,
die Wege zum Glück sind weit.

Nachts weinen wir manchmal in unsere Kissen,
am Tage haben wir dazu keine Zeit.

Dem am Tage müssen wir waschen und wischen
und spülen und wühlen in fremdem Müll.

Tags stehen wir hinter Warenhaustischen,
verkaufen Seide und Seife und Tüll.

Verwirrt im Gewirr der Telefonstricken,
gesetzt an eine Orga-Privat,

telefonieren gebetzt wir und tippen
Akten und Briefe nach fremdem Diktat.

Tags müssen wir andern die Bücher führen,
den Reichen errechnen wir ihren Gewinn,
erloschene Herzen müssen wir schüren
und manchmal verbrennen wir selber darin.

Nicht rief uns die Sehnsucht, den Reichen zu dienen,
nicht lockte Verlangen uns in die Büros,
unsere Eltern sind arm, wir müssen verdienen.
Verdienen heißt dienen. Das ist unser Los.

Erich Grisar.

an die Erfüllung folgender Voraussetzungen gebunden:

1. Vollendung des Heiratsalters (für beide Geschlechter: 18 Jahre).

2. Vorlegung folgender Papiere:

- a) Personalausweis;
- b) Bescheinigung darüber, daß kein gesetzlicher Ebehinderungsgrund vorliegt.

Ebehindernisse sind:

Die Kusine der Frau Müller war nicht zu beruhigen.

Unter unaufhörlichem Schluchzen und Wehklagen äußerte sie zu guter Letzt die Befürchtung, Schwjck sei vom Militär weggelaufen und wolle auch noch sie ruinieren und ins Unglück stürzen. Zum Schluß redete sie mit ihm wie mit einem verkommenen Abenteuerer.

„Das is sehr spaßig“, sagte Schwjck, „das gefällt mir ausgezeichnet. Also daß Sie's wissen, Frau Kejr, Sie ham ganz recht, ich bin frei gekommen. Aber erst hab ich fünfzehn Wachtmeistern und Feldwebel erschlagen müssen. Aber sagen Sie's niemandem —“

Und Schwjck verließ sein Heim, das ihn nicht aufnahm, mit den Worten:

„Frau Kejr, in der Wäscherei hab ich ein paar Kragerln und Vorhemden, also beheben Sie's mir, damit ich mich, bis ich vom Militär zurückkomm, im Zivil in was anziehn hab. Geben Sie auch acht, daß mir im Schrank nicht Motten in die Kleider kommen. Und die Fräuleins, was in meinem Bett schlafen, laß ich grüßen...“

Dann ging Schwjck in den „Kelch“. Als Frau Palivec ihn erblickte, erklärte sie, sie werde ihm nichts einschicken, er sei wohl desertiert.

„Mein Maun“, versorgte sie die alte Geschichte aufzuwärmen, „war so vorsichtig und is dort, der Arme sitzt, für nichts und wider nichts. Und solche Leute gehn in

- a) eine bereits bestehende Ehe,
- b) nahe Blutsverwandtschaft,
- c) Geisteskrankheit oder Schwachsinn.

3. Bescheinigung darüber, daß die Ehepartner gegenseitig Kenntnis über ihren Gesundheitszustand haben (besonders über etwaige Geschlechtskrankheiten, Geisteskrankheiten oder tuberkulöse Erkrankungen).

Sind diese Voraussetzungen geprüft und für einwandfrei befunden, so findet die Registrierung statt. Die Ehegatten unterwerfen sich damit dem Eherecht.

Die in faktischer Ehe lebenden Paare unterliegen derselben Verpflichtung, wie die registrierten. Wenn ein Partner sich seinen Verpflichtungen entziehen will und seinen anderen Partner trotz der bestehenden Beziehungen als faktischen Ehegatten nicht anerkennen will, so kann dieser das Bestehen der Ehe gerichtlich feststellen lassen. In Rußland kommt es also nicht auf die Form, sondern auf den Inhalt der Ehe an.

§ 12 des Kodexes über „Ehe, Familie und Vormundschaft“ lautet:

„Als Beweis einer Gemeinschaft, falls die Ehe nicht registriert war, dient für das Gericht die Tatsache der Wohnungsgemeinschaft, das Vorhandensein, neben dieser Gemeinschaft, eines gemeinsamen Haushalts und Hervortreten der Ehebeziehungen vor Dritten in persönlichen Briefen oder anderen Urkunden, desgleichen in Berücksichtigung der Umstände gegenseitiger materieller Unterstützung, gemeinsames Erziehen der Kinder usw.“

Die Rechte und Pflichten der Ehegatten sind im russischen Gesetz ziemlich einfach geregelt. Bei der Registrierung geben die Ehegatten an, welchen Namen jeder von ihnen führen will. Jeder Ehegatte behält seine Staatsangehörigkeit, kann aber die des anderen Gatten im vereinfachten Verfahren erwerben. Die Führung des gemeinsamen Haushalts unterliegt der Eignung der Ehegatten; beide genießen volle Freiheit in der Wahl ihres Berufes oder Beschäftigung. Anspruch auf Unterhalt hat nur der erwerbslose oder erwerbsunfähige Gatte. Im Falle einer Ehescheidung ist die Unterhaltspflicht beschränkt (für den arbeitslosen Gatten auf sechs Monate, für den arbeitsunfähigen Gatten bis zu 12 Monaten).

Grundsätzlich besteht Gütertrennung; nur das während der Ehe von den Ehegatten Errungene wird gemeinsames Gut. Freiwillige Vereinbarungen, die eine andere Regelung treffen wollen, sind rechtlich ungültig. § 13 besagt darüber: „Abkommen zwischen den Ehegatten, die auf eine Verminderung der Vermögensrechte der Frau oder des Mannes gerichtet sind, sind nichtig.“

Die Frage der gemeinsamen Wohnung muß von beiden Ehegatten gemeinsam gelöst werden. Ein Entschiedenrecht des Mannes gegen den russischen Gesetz nicht. Wählt ein Ehegatte gegen den Wunsch des anderen einen neuen Wohnort, so braucht ihm dieser nicht zu folgen. Bei den faktischen Ehen werden die Partner wohl im allgemeinen denselben Wohnort haben, da, wie ja schon gesagt, die gemeinsame Wohnung ein Kennzeichen der faktischen Ehe ist.

Die Auflösung einer Ehe erfolgt im beiderseitigen Einverständnis oder auf Wunsch eines der Gatten. Sie wird bei demselben Standesamt wie die Eheschließung bewirkt. Die Registrierung erfolgt nicht eher, bevor die Frage des Unterhalts der Kinder und des unterhaltsbedürftigen Ehegatten geregelt ist.

der Welt herum und laufen vom Militär fort. Man hat Sie hier schon wieder vorige Woche gesucht.“

„Wir sind vorsichtiger als Sie“, schloß sie ihre Rede, „und sind im Unglück. Jeder hat nicht das Glück, wie Sie.“

Diesem Gespräch wohnte ein älterer Herr bei, ein Schlosser aus Smichow, der auf Schwjck zukam und ihm sagte: „Ich bitt Sie, warten Sie draußen auf mich, ich muß mit Ihnen sprechen.“

Auf der Straße verständigte er sich mit Schwjck, den er der Empfehlung der Wirtin Palivec zufolge für einen Deserteur hielt.

Er teilte ihm mit, daß er einen Sohn habe, der auch vom Militär weggelaufen sei und sich bei der Großmutter in Jasena bei Josefstadt befinde.

Ohne der Versicherung Schwjcks, er sei kein Deserteur, zu achten, drückte er ihm einen Zehner in die Hand.

„Das is die erste Hilfe“, sagte er, während er ihn in die Weinstube um die Ecke zog, „ich versteh Sie, vor mir müssen Sie sich nicht fürchten.“

Schwjck kehrte spät in der Nacht zum Feldkuraten zurück, der noch nicht zu Hause war.

Er kam erst gegen früh, weckte Schwjck und sagte: „Morgen fahren wir eine Feldmesse zelebrieren. Kochen Sie schwarzen Kaffee mit Rum. Oder noch besser, kochen Sie Grog.“

(Fortsetzung folgt.)